

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Matzenbach vom 04. Januar 2018

Präambel

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Matzenbach ist Träger des kommunalen Kindergartens „Villa Kunterbunt“.
- (2) Sie erhebt für den Besuch im kommunalen Kindergarten Matzenbach Elternbeiträge nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes von Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Besuch in der Einrichtung für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist beitragsfrei. Die Beitragspflicht entfällt ab dem Monat in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet. Für Kinder vor vollendetem 2. Lebensjahr fallen Elternbeiträge an (vgl. § 13 Abs. 3 KitaG).

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern als Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte oder andere Unterhaltspflichtige des im Kindergarten angemeldeten Kindes, auf deren Antrag das Kind in die kommunale Einrichtung aufgenommen wird.
- (2) Der Elternbeitragsbescheid richtet sich an den in Absatz 1 genannten Personenkreis.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind gegebenenfalls als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten. Die Aufnahme erfolgt durch die Einrichtung. Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Beginn der Beitragsfreiheit (§ 1 Abs. 3) oder mit der schriftlichen Abmeldung des Kindes im Kindergarten bzw. mit dem Tag, an dem das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurde. Maßgebend ist der Monat, indem das Kind die Voraussetzung für den beitragsfreien Besuch der Einrichtung erfüllt, die Abmeldung des Kindes schriftlich erklärt wurde oder das Kind vom Besuch im Kindergarten ausgeschlossen wurde.
Eine schriftliche Abmeldung des Kindes hat vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldetermin in der Einrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Ortsgemeinde Matzenbach als Träger der Einrichtung.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 13 Abs. 2 KitaG nach den vom Jugendamt (Jugendhilfeausschuss) des Landkreises Kusel, kreiseinheitlich festgesetzten Beträgen. Der Beitrag ist vom Einkommen der Eltern abhängig. Maßgebend ist das durchschnittliche Netto-Monatseinkommen der letzten zwölf Monate. Zum Einkommen gehören:
 - a) Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - b) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit laut Steuerbescheid des Finanzamtes abzüglich 24 % Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
 - c) Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten und Elterngeld
 - d) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig).
 - e) Kindergeld und Unterhaltszahlungen des jeweiligen KindesEntsprechende Einkommensnachweise sind der zuständigen Behörde (§ 6) vorzulegen. Die im Einzelfall geltende Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle, die nach Teilzeit- und Ganztagsplätzen differenziert ist.
Bei Verzicht der Offenlegung des Einkommens ist der jeweils gültige Höchstsatz zu zahlen.

- Die entsprechende Verzichtserklärung ist der zuständigen Behörde (§ 6) zuzuleiten.
- (2) Die Beiträge ermäßigen sich für Kinder einer Familie mit zwei oder drei Kindern in der Familie, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden (vgl. § 13 Abs. 2 KitaG). Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden entfällt die Beitragspflicht (vgl. § 13 Abs. 2 KitaG). Änderungen der Anzahl der Kinder in einer Familie für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.
 - (3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge sind als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Höhe der festgesetzten Elternbeiträge werden über das amtliche Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht.

§ 5 Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt für Jugend und Familie

Eine Übernahme oder der Erlass der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 2 bis 4 SGB VIII.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages und Beitragsbescheid

Den Beitragsbescheid erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal im Auftrag der Ortsgemeinde Matzenbach (§ 68 Abs. 1, Nr. 1 GemO).

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt im Einzelfall durch die Erlassbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal).

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 01. des beitragspflichtigen Monats fällig und ist pünktlich auf eines der Konten der Verbandsgemeindekasse Oberes Glantal, unter Angaben der Buchungsnummer (wird im Elternbeitragsbescheid genannt) zu zahlen.
- (2) Aus zwingenden Gründen, wie krankheitsbedingten Fehlzeiten des Kindes von mehr als einem Monat, wird auf Antrag der Beitragspflichtigen (§ 2) und entsprechendem Nachweis, der Monatsbeitrag storniert.

§ 8 Kommunalabgabengesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung der Einrichtung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in dem Kindergarten in Zusammenhang stehen (z.B. Ausschließungsgründe, Öffnungszeiten u.a.) in einer Kindergartenordnung zu regeln. Sie wird den Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen bei Aufnahme des Kindes ausgehändigt. Die Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen erkennen diese mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten an.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Die aktuellen Beitragssätze (§ 4) bzw. deren Änderungen werden am Tage nach ihrer jeweiligen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan verbindlich.

Matzenbach, den 04. Januar 2018

(Werner Jung)
Ortsbürgermeister

Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren (Gültig ab 01.09.2015)

Teilzeit:

Stufe	Einkommensgrenze (bis..)	Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1	1.000,00 €	0,00	0,00	0,00
2	1.200,00 €	80,00	60,00	40,00
3	1.400,00 €	105,00	79,00	53,00
4	1.600,00 €	130,00	98,00	65,00
5	1.800,00 €	155,00	116,00	78,00
6	2.000,00 €	177,00	133,00	89,00
7	2.200,00 €	199,00	149,00	100,00
8	2.400,00 €	221,00	166,00	111,00
9	2.600,00 €	243,00	182,00	122,00
10	2.800,00 €	265,00	199,00	133,00
11	3.000,00 €	287,00	215,00	144,00
12	3.200,00 €	309,00	232,00	155,00
13	3.400,00 €	331,00	248,00	166,00
14	3.600,00 €	353,00	265,00	177,00
15	3.800,00 €	375,00	281,00	188,00
16	4.000,00 €	397,00	298,00	199,00
17	über 4.000,00 €	419,00	314,00	210,00

Ganztags:

Stufe	Einkommensgrenze (bis..)	Familien mit		
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
1	1.000,00 €	0,00	0,00	0,00
2	1.200,00 €	135,00	101,00	68,00
3	1.400,00 €	160,00	120,00	80,00
4	1.600,00 €	185,00	139,00	93,00
5	1.800,00 €	210,00	158,00	105,00
6	2.000,00 €	232,00	174,00	116,00
7	2.200,00 €	254,00	191,00	127,00
8	2.400,00 €	276,00	207,00	138,00
9	2.600,00 €	298,00	224,00	149,00
10	2.800,00 €	320,00	240,00	160,00
11	3.000,00 €	342,00	257,00	171,00
12	3.200,00 €	364,00	273,00	182,00
13	3.400,00 €	386,00	290,00	193,00
14	3.600,00 €	408,00	306,00	204,00
15	3.800,00 €	430,00	323,00	215,00
16	4.000,00 €	452,00	339,00	226,00
17	über 4.000,00 €	474,00	356,00	237,00